

Die Bedeutung der Richtlinien vor allem auch für die selbständige Rechtsverwirklichung durch die Bürger führt zu der Frage, ob nicht Neufassungen angebracht sind, damit der Stand der Konkretisierung des Rechts in ihnen möglichst umfassend festgehalten ist.

*Beschlüsse des Obersten Gerichts* wurden zur Praxis der Gerichte auf dem Gebiet der Ehescheidung erlassen./15/ Der Ehescheidungsstatbestand ist der einzige von den häufig anzuwendenden, der nicht durch eine Richtlinie nähere Konkretisierung erfahren hat. Diese Tatsache ist wohl der möglichen Gefahr geschuldet, doch wieder bestimmte „Scheidungsgründe“ zu formulieren, was der Grundidee des § 24 FGB widersprochen hätte. Soweit es nähere Erläuterungen der materiellrechtlichen Voraussetzungen der Ehescheidung durch das Oberste Gericht gibt, sind sie in Einzelentscheidungen enthalten. Wir meinen z. B. solche grundsätzlichen Feststellungen, wonach der Begriff „ernstliche Gründe“ letztlich mit dem Sinnverlust der Ehe identisch ist./16/

Was die Ehescheidungspraxis anbetrifft, so waren vor allem die Arbeitsweise der Gerichte, die Präzisierung ihrer Aufgabenstellung und die Hinweise des Gesetzes (§ 24 FGB) zur Frage, wie die eheliche Situation zu klären ist, einer breiten Anleitungstätigkeit und vor allem der Auswertung von Erfahrungen zugänglich. Das geschah durch die Plenarbeschlüsse aus den Jahren 1965 und 1970/17/, die sich mit den Verfahrensstadien, den Formen der Zusammenarbeit der Gerichte mit anderen staatlichen Organen und mit gesellschaftlichen Organisationen beschäftigten und vor allem auf die Vergrößerung des erzieherischen Einflusses des Ehescheidungsverfahrens abzielten. Dieser Einfluß sollte vor allem zur Erhaltung von Ehen genutzt werden. Ob und inwieweit mit dem Präsidiumsbeschuß über die einheitliche Anwendung der Familienverfahrensordnung/18/ eine neue Einordnung dieser Aufgabe in die gerichtliche Tätigkeit erfolgte, soll hier in der allgemeinen Übersicht zunächst nur als Frage angesprochen werden.

Die Anleitungstätigkeit des Obersten Gerichts wurde durch *Berichte des Präsidiums* und durch *Kassationsentscheidungen* ergänzt. Von den Berichten möchten wir besonders den zur Scheidung von Ehen mit Kindern und den zum Unterhalt für Ehegatten hervorhebenV19/

Mit allen Formen der Leitung der Rechtsprechung auf

/15/ Vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 15. April 1965 (NJ 1965 S. 309) und die Neufassung dieses Beschlusses vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70 zu Heft 15), die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des ZGB und der ZPO aufgehoben wurde (Beschluß vom 17. Dezember 1975 [NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3]).

/16/ Vgl. OG, Urteil vom 18. Mai 1967 - I ZzF 6/67 - (NJ 1967 S. 611); OG, Urteil vom 13. Juli 1971 - I ZzF 7/71 - (NJ 1971 S. 590).

// Vgl. Fußnote 15.

/18/ Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972 (NJ-Beilage 3/72 zu Heft 13). Dieser Beschluß, der im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des ZGB und der ZPO aufgehoben wurde (vgl. Beschluß vom 10. Dezember 1975 [NJ 1976 S. 29]), eröffnete die Möglichkeit, die Aussöhnungs- und streitige Verhandlung in einem Termin durchzuführen, wenn in der ersten Verhandlung nach Abschluß der Aussöhnungsbemühungen eindeutig festzustellen ist, daß die Ehegatten überhaupt keine Möglichkeiten mehr haben, ihre Konflikte zu überwinden und die Ehe zu erhalten. Zur Weiterführung dieser Orientierung vgl. §§ 50 und 51 ZPO.

/19/ Berichte des Präsidiums des Obersten Gerichts:

— Zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren (Bericht an die 5. Plenartagung des Obersten Gerichts am 13. Dezember 1972 [NJ 1973 S. 37 ff.]). Vgl. zur Problematik dieser Plenartagung auch die Auszüge aus Berichten der Präsidien des Bezirksgerichts Leipzig und des Stadtgerichts von Groß-Berlin in NJ 1972 S. 710 ff. sowie der Bezirksgerichte Halle und Cottbus in NJ 1973 S. 53 ff.

— Zu Fragen des Unterhalts der Frau im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe (Bericht an die 14. Plenartagung des Obersten Gerichts am 26. März 1975 [NJ 1975 <3. 292 ff.]).

dem Gebiet des Familienrechts wurden sowohl allgemeine Ziele, die für alle Rechtszweige Bedeutung haben, als auch spezielle familienpolitische Ziele angesteuert. Zu den allgemeinen Zielen gehören: die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Gesetzes sowie der gerichtlichen Arbeit und damit zugleich die Wahrung und Durchsetzung der Rechte der Bürger. Eingebettet in diese grundlegenden Zielstellungen ist die Sorge um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, um die Rationalität der Arbeitsweise und um das Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen sowie den gesellschaftlichen Kräften. Die familienpolitischen Ziele sind insbesondere die Eheerhaltung, die Wahrung der Interessen der Kinder und die Sicherung der Gleichberechtigung der Frau.

Alle diese Ziele, die auch für die Zukunft bedeutsam sind, stehen in engstem Zusammenhang. Wichtig ist, ihre Wertigkeit richtig zu bestimmen, so z. B. das Verhältnis von Rationalität und Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens. Ebenso bedeutsam ist, daß sowohl der konkrete Gehalt der Zielstellungen als auch die Möglichkeiten ihrer Realisierung einer Entwicklung unterliegen und deshalb immer wieder neu durchdacht werden müssen. Interessant ist z. B., daß der Bericht des Präsidiums über Fragen des Unterhalts der Frau im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe von der Berufstätigkeit der Frau als einer gesellschaftlichen Tatsache ausgehen konnte. Er hat sich deshalb zu Recht auf die Wahrung der Interessen der Ehegatten in bestimmten komplizierten Ehesituationen konzentriert, während der Einfluß der Rechtsprechung auf die Erziehung der Frauen zur Gleichberechtigung, vor allem zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit, im Hintergrund bleiben konnte.

#### Zur Arbeit der Organe der Jugendhilfe

Was den Bereich der Jugendhilfe angeht, so möchten wir uns auf einige wenige Gedanken beschränken. Eine ausführlichere Darstellung dieser Seite der Wirksamkeit des Familienrechts muß kompetenteren Autoren vorbehalten bleiben.

Die Aufgaben, die diese Organe zu bewältigen haben, sind recht verschieden. Eine grobe Einteilung ergibt folgende Gruppen von Aktivitäten:

Die erste Gruppe erfaßt einmalige, notwendige Aktivitäten, die aber oft nicht mit besonderen Entwicklungsproblemen der Kinder zusammenhängen. Dazu gehören z. B. die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe bei der Erziehungsrechtsentscheidung im Eheverfahren, bei der Regelung des Umgangs des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind, bei der Regelung von Namensfragen und evtl. die Anordnung einer Pflegschaft für eine bestimmte Angelegenheit. Diese Tätigkeit kann man als Wahrung der Interessen der Kinder, auch als Hilfe bei der Verwirklichung der Rechte der Bürger kennzeichnen.

Die zweite Gruppe der Aktivitäten ist direkt auf die Entwicklung der Kinder gerichtet. Sie setzt ein, wenn sich eine Gefährdung ihrer Entwicklung zeigt. Hier geht es um eine planmäßige, oft langfristige Arbeit im Interesse der Entwicklung des Kindes und der Veränderung seiner Lebensbedingungen. Diese bedeutende Arbeit der Organe der Jugendhilfe unterliegt einer ständigen Entwicklung, die letztlich in der der Gesamtgesellschaft wurzelt. So zeigt sich z. B., daß heute die Gefährdungsprobleme der Kinder weniger durch mangelnde Versorgung, sondern mehr durch erzieherische Vernachlässigung seitens der Eltern bedingt sind./20/

/20/ Vgl. E. Weiß, Zur politisch-ideologischen Grundhaltung von Eltern, deren Kind entwicklungsgefährdet ist, päd. Diss., Berlin 1976.